

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung
über den Handel mit Kernseifen.**

Vom 23. Dezember 1935.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Handel mit Kernseifen vom 28. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 489) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1935.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dosse

Verordnung

über die Einfuhr von Rindergefrierfleisch.

Vom 27. Dezember 1935.

Auf Grund des § 25a des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) in der Fassung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1447) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr von Rindergefrierfleisch aus Südamerika in das Zollinland ist bis auf weiteres auch in Tierkörpervierteln ohne Miteinfuhr der inneren Organe und des Kopfes, bei Kuhfleisch auch ohne Euter, gestattet.

(2) Das Fleisch ist im Eingangshafen zur Verzollung anzumelden und zu stellen. Von dort dürfen die Gefrierfleischviertel nur an einen Verbrauchsort befördert werden, an dem sich eine Untersuchungsstelle für das in das Zollinland eingehende Fleisch befindet. Die Gefrierfleischviertel müssen bis zum Verbrauchsort in ihren Hüllen befördert werden.

(3) Die fleischbeschauliche Untersuchung geschieht in Abweichung vom § 13 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes ohne Mitwirkung der Zollbehörde in der Auslandsfleischbeschaustelle des Verbrauchsortes. Vor der Untersuchung durch die Auslandsfleischbeschaustelle darf der Einführer das Fleisch nicht weiter in den Verkehr geben.

(4) Für die Untersuchung und weitere Behandlung des Gefrierfleisches in den Auslandsfleischbeschaustellen gelten die Bestimmungen der Anlage.

§ 2

Die Untersuchungsgebühr für die Fleischschau jedes Tierkörperviertels beträgt 0,75 Reichsmark. Die Gebühren werden nach näherer Weisung der Landesregierungen eingezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Anlage

**Anweisung für die Untersuchung
des Rindergefrierfleisches**

1. Die Untersuchung ist nach dem Auftauen des Rindergefrierfleisches vorzunehmen.

2. Die von den Hüllen befreiten aufgetauten Viertel sind zunächst durch eingehende äußere Besichtigung auf Schimmelpilzbesall und dgl. zu untersuchen. Sodann sind Brust- und Bauchfell, die Knochen und Gelenke, ferner die Oberfläche des Muskelfleisches auf krankhafte Veränderungen und das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen. Liegen krankhafte Veränderungen oder dgl. vor, die eine weitergehende Untersuchung erforderlich machen, so ist diese nach Lage des Falles vorzunehmen; insbesondere sind verdächtige oder erkrankte Teile anzuschneiden.

Die zu untersuchenden Lymphknoten sind der Länge nach zu durchschneiden, erforderlichenfalls herauszuschneiden und in dünne Scheiben zu zerlegen.

Von den Körperlymphknoten sind regelmäßig zu untersuchen:

- a) an den Vordervierteln die Buglymphknoten und die im Brusthöhleneingang an der ersten Rippe liegenden Lymphknoten, soweit sie vorhanden sind;
- b) an den Hintervierteln die inneren Darmbeinlymphknoten.

Die Achsel-, Kniekehlen-, Lenden- und Gefäßbeinlymphknoten sind nur im Verdachtsfalle zu untersuchen.

3. Für die Beurteilung der Gefrierfleischviertel gelten die Vorschriften des § 18 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) An Stelle des Tierkörpers tritt das Tierkörperviertel.
- b) Statt der unter II des § 18 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz angeordneten Zurückweisung von der Einfuhr sind die beanstandeten Viertel zu beschlagnahmen und auf die Freibank zu verweisen. In dem unter

II Ba genannten Falle findet keine Beanstandung statt.

- e) Die endgültige Beurteilung des beschlagnahmten und der Freibank überwiesenen Fleisches obliegt dem die Aufsicht auf der Freibank führenden Tierarzt nach den für die Beurteilung des inländischen Fleisches geltenden Gesichtspunkten.

4. Das Gefrierfleisch ist nach den Vorschriften des § 26 der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz mit der Maßgabe zu kennzeichnen, daß das beschlagnahmte und der Freibank zu überweisende Fleisch mit dem sonst für das zurückgewiesene Fleisch gebrauchten dreieckigen Stempel in schwarzer Farbe mit der Aufschrift „zurückgewiesen“ versehen wird.

Die Stempelabdrücke sind an jedem Fleischviertel an den nachgenannten Körperstellen anzubringen:

- a) an den Vordervierteln auf der Seitenfläche des Halses, auf der hinteren Vorarmfläche und auf der Schulter,
- b) an den Hintervierteln auf dem Rücken in der Nierengegend sowie auf der inneren und äußeren Fläche des Schenkels.

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes.

Vom 31. Dezember 1935.

Auf Grund der §§ 26 und 27 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 769) wird verordnet:

Die Bestimmungen der Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173) sowie der Zweiten Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) gelten über den 31. Dezember 1935 hinaus bis zum 31. März 1936 entsprechend für den Reichsarbeitsdienst.

Artikel 1 Abs. 2 der Dritten Verordnung vom 18. Oktober 1935 zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Reichsgesetzbl. I S. 1271) gilt entsprechend.

Berlin, den 31. Dezember 1935.

Der Reichsminister des Innern
Fric

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung
Dr. Krohn